

Folter

Die Rechtsgeschichte der Folter in Deutschland

Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Freie Universität Berlin

Hausarbeit für das Hauptseminar

„Grenzen“

unter Leitung von Prof. Völz

WS 2006 / 2007

Vorgelegt von

Jan Seidel

Matr.-Nr.: 3 61 58 34

Steinstraße 12

10119 Berlin

jan.seidel@web.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	2
2. Die Rechtsgeschichte der Folter in Deutschland	3
2.1 Ursachen des Aufkommens der Folter	4
2.2 Das Inquisitionsverfahren und die Peinliche Befragung	5
2.3 Die „ <i>Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.</i> “	6
2.4 Die Hexenprozesse	7
2.5 Kritik und Abschaffung	9
3. Fazit	11
4. Quellenverzeichnis	13

1. Einleitung

Zu jeder Zeit haben Menschen anderen Menschen Leid angetan, ihnen körperliche wie auch seelische Schmerzen zugefügt. Die Folter nimmt hierbei einen besonderen Platz ein. Die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen definiert Folter als jene „Handlung, durch die einer Person vorsätzlich [...] Schmerzen [...] zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr [...] eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen [oder] um sie für eine [...] Tat zu bestrafen, [...] wenn diese Schmerzen [... von einer] in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren [...] Einverständnis verursacht werden.“¹

Folter ist demnach eine dem Staat zurechenbare Handlung, die vorsätzlich begangen wird und einem bestimmten Zweck dient. Die Diskussion folgt im Weiteren dieser Definition; betrachtet wird ausschließlich die staatliche Folter, jedoch nur als Mittel zur Erzwingung einer Aussage, nicht als Mittel der Bestrafung.

Gilt heute die Achtung des absoluten Folterverbots zum Selbstverständnis jedes aufgeklärten europäischen Rechtsstaats, so war die Anwendung der Folter lange Zeit Teil angewandten und geltenden Rechts. Die Geschichte der Folter in Deutschland ist somit in weiten Teilen eine Justizgeschichte. Sie kann als exemplarisch gelten, da die Entwicklung in den meisten europäischen Ländern ähnlich verlief.²

Ziel ist es nun, in der gebotenen Kürze aufzuzeigen, dass die gesetzliche Reglementierung der Folter zu jedem Zeitpunkt immer auch einen Versuch darstellte, eine Grenze festzulegen. Von Befürwortern wie Gegnern der Folter wurde diese Grenze vielfach verschoben. Ihre heute gesetzlich verankerte Undurchlässigkeit ist nicht selbstverständlich.

¹ UN-Antifolterkonvention

² Vgl. *Thomasius / Lieberwirth*

2. Die Rechtsgeschichte der Folter in Deutschland

Die Folter als Teil weltlicher Gerichtsbarkeit wurde in Deutschland ab dem frühen 14. Jahrhundert praktiziert.³ Ihre staatliche Anwendung endete 1806, im Fall der Kirche 1815 und in Teilen des Landes auch später.

Die Wurzeln der Folter in Deutschland liegen im römischen Recht. Dem germanischen Recht war die Anwendung der Folter fremd. Es gab zwar die hausherrliche Gewalt, die Freien die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber Unfreien gestattete, Folter im Sinn der gewählten Betrachtung war aber nur bei Völkern im römischen Einflussgebiet zu finden, wie im Fall der Ostgoten.⁴ Das römische Recht, das die Folter gegen Sklaven, bei Kapitalverbrechen⁵ auch gegen Bürger kannte, wirkte auf zwei Wegen auf deutsches Recht ein:

Der erste Grund ist die Anerkennung der Folter durch das Kirchenrecht.⁶ Hatte sich die Kirche zuvor gegen Bestrafung und für Bekehrung und somit gegen die Anwendung der Folter ausgesprochen, so änderte sich diese Einstellung im Kampf gegen ketzerische Bewegungen im 12. und 13. Jahrhundert.⁷ Vorerst diente die Folter allein der Bestrafung, doch da sich kirchliches Recht seit jeher am römischen Recht orientiert hatte,⁸ lag die Übernahme des Folterrechts im Sinne der Betrachtung nahe. Diesen Schritt ging Papst Innozenz IV. mit seiner Folterbulle „Ad extirpanda“ 1252, die dazu anhielt, beschuldigte Ketzer der maßvollen Folter zu unterziehen.⁹

Ein zweiter Grund findet sich in der Übernahme italienischen Rechts (welches auf dem spätantiken, römischen Recht fußte) durch die weltliche Gerichtsbarkeit. War das mittelalterliche Recht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

³ Erste beurkundete Folterfälle finden sich z.B. in Augsburg 1321, in Köln 1322, in Regensburg 1332

⁴ Vgl. *Thomasius / Lieberwirth*

⁵ *crimen laesae maiestatis* (Majestätsverbrechen)

⁶ Heute mag diese Trennung unverständlich scheinen, doch oblag der Kirche die eigenständige Strafgerichtsbarkeit 1. dem Klerus gegenüber und 2. im Falle von Verstößen gegen die geistliche Ordnung (Unglaube, Häresie usw.)

⁷ Vgl. *Trusen*

⁸ *Ecclesia vivit lege romana* („die Kirche lebt nach römischem Recht“)

⁹ Eine Bulle ist eine verbindliche Rechtsakte des Papstes; sie ist, wie viele päpstliche Verlautbarungen, nach den Anfangsworten des eigentlichen Textteils benannt; *Ad extirpanda* („zur Ausrottung“)

vorwiegend von nur in Teilen schriftlich fixiertem Gewohnheitsrecht geprägt, so lag dem italienischen eine seit Jahrhunderten fortgeführte, wissenschaftlich-systematische Entwicklung zu Grunde.¹⁰ Gefördert durch die deutschen Kaiser besuchten deutsche Studenten italienische Universitäten zum Studium der in Deutschland nicht existierenden Rechtswissenschaft. Nach ihrem Abschluss führten sie so römisches Rechtsverständnis in die deutsche Rechtspraxis ein.

2.1 Ursachen des Aufkommens der Folter

Neben den oben genannten theoretischen Grundlagen verursachten ebenso praktische Bedürfnisse das Aufkommen der Folter. Bedingt durch die Auflösung alter Stammes- und Sippenstrukturen war ein teils organisiertes Verbrechen entstanden,¹¹ das den Handel und somit die Grundlagen des Wohlstands bedrohte. Ein überkommenes Strafverfahrensrecht, oftmals in Form eines nicht fixierten Gewohnheits- oder Sippenrechts, erwies sich als untauglich, dieser ausufernden Kriminalität beizukommen.

Zudem galt das Akkusationsverfahren,¹² welches eine private Anklage voraussetzt: Der Ankläger hatte nicht nur die Beweislast zu tragen und die Rache des Beschuldigten zu fürchten. Vielen Laien fehlte auch das juristische Wissen, einen Prozess erfolgreich durchzuführen. Daher bediente sich die weltliche Gerichtsbarkeit des kirchlichen Inquisitionsverfahrens, in Folge dessen sich die Folter im gesamten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ausbreitete.

¹⁰ In diesem Zusammenhang zu nennen ist z.B. das *Corpus iuris civilis* (Gesamtwerk des weltlichen Rechts) von 529/534(!), entstanden unter dem oströmischen Kaiser Justinian

¹¹ Die sog. „landschändlichen Leute“

¹² Anklageverfahren: „Wo kein Kläger, da kein Richter“; gilt noch heute im deutschen Zivilrecht, d.h. Privat- u. Handelsrecht

2.2 Das Inquisitionsverfahren und die Peinliche Befragung

Entwickelt wurde das Inquisitionsverfahren unter Papst Innozenz III.¹³ Die Inquisition, die ihren Namen von dem Verfahren¹⁴ ableitet, war eine Institution von sich aus. Anders als im Fall des Akkusationsverfahrens war ein privater Kläger nicht Voraussetzung; das Ermittlungsverfahren wurde von der Obrigkeit ohne vorausgegangene Anklage in Gang gesetzt. Auch die Durchführung der Ermittlung und die Entscheidungsfindung lagen in Hand der Inquisition, was zum Problem der Parteilichkeit führen konnte. Desweiteren galt das Geständnis als „Königin der Beweismittel“:¹⁵ Sachbeweise oder Indizien, die auf die Schuld des Angeklagten hinwiesen, oder die Aussage eines einzigen – sei es auch glaubwürdigen Zeugen¹⁶ – rechtfertigten nicht eine Verurteilung.¹⁷

Die Peinliche Befragung¹⁸ bezeichnet die Hauptvernehmung des Beschuldigten im Rahmen eines Inquisitionsverfahrens. Sie kam zum Einsatz, wenn weder ein Geständnis (*Urgicht*) noch mindestens zwei glaubwürdige Zeugenaussagen (sog. Mittel der *Beweisung*) vorlagen.¹⁹ Ziel der Peinlichen Befragung war, unter Androhung²⁰ und, so ein Geständnis ausblieb, Anwendung der Folter, dieses zu erzwingen. Die Folter war demnach keine Strafe, sondern eine Maßnahme des Strafverfahrensrechts, um die Wahrheit über ein Verbrechen zu erlangen.

¹³ 1161-1216; zum Papst gewählt 1198

¹⁴ Lat. „inquirere“ = erforschen

¹⁵ Lat. „*Confessio est regina probationum*“; geprägt im Römischen Recht

¹⁶ Grund hierfür gab die Bibel: „Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde.“ Matthäus; 18,16 bzw. „Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes wert ist, aber auf nur eines Zeugen Mund soll er nicht sterben.“ 5. Buch Mose; 17,6

¹⁷ Trotz der genannten Mängel ist das Inquisitionsverfahren durchaus als fortschrittlich zu betrachten, da erstmalig eine systematisch verschriftlichte, rationale Beweisführung im Vordergrund stand.

¹⁸ Auch „*scharfe Frage*“ oder „*Tortur*“

¹⁹ Ausgenommen von der Peinlichen Befragung waren Kinder, Greise, Schwangere, Geisteskranke, Stumme(!) sowie Kranke, welche die Tortur nicht überlebt hätten

²⁰ Sog. *Territion* („Schreckung“)

2.3 Die „Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“

Im Kampf gegen die zunehmende Kriminalität zeichnete sich die Strafjustiz im späten Mittelalter oftmals durch Unberechenbarkeit aus. Mit der Absicht, der vorherrschenden Willkür Herr zu werden, wurde 1532 in Regensburg die *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* (lat. *Constitutio Criminalis Carolina*, i.F. daher kurz „*Carolina*“) beschlossen.²¹ Ihr Hauptanliegen war die Etablierung einheitlicher und feststehender Vorschriften. In erster Linie war die *Carolina* eine Strafprozessordnung, enthielt aber ebenso Vorschriften des Strafrechts und gilt somit als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch.

Maßgeblich beeinflusst wurde die *Carolina* sowohl durch die *Halsgerichtsordnung von Bamberg*,²² die jedoch trotz ihrer Verbreitung nur lokal gesetzliche Autorität erlangte,²³ als auch durch den *Klagspiegel*. Letztere, um 1425²⁴ verfasste und anonym²⁵ erschienene Schrift, erfuhr mit der Anwendung des Buchdrucks weite Verbreitung. Der *Klagspiegel* vermittelte rechtliche Inhalte in verständlicher deutscher Sprache²⁶ und gab Beschuldigten Anleitung, sich juristischer Willkür zu erwehren.

Von Interesse ist im gegebenen Zusammenhang nun, welche Regelung die Folter in der *Carolina* erfuhr.²⁷ Festgelegt wurde unter anderem, dass die Folter nur bei Vorliegen eines schweren Verdachts²⁸ angewendet werden durfte (Art. 20). Zeugen bedurften eines guten Leumunds (Art. 66), falsches Zeugnis wurde bestraft (Art. 66). Jedem Angeklagten musste vor Anwendung der Folter die Möglichkeit gegeben werden, sich, insbesondere mittels eines Alibis, zu entlasten (Art. 47). Das Maß der Folter hatte sich nach der Schwere des Verdachts zu richten (Art. 58),²⁹ Suggestivfragen während der Folter wurden verboten (Art. 56). Ein unter der Folter

²¹ Verkündet wurde die *Carolina* am 27. Juli 1532 im Reichsaal zu Regensburg, der genau über der Folterkammer(!) liegt

²² Auch *Bambergensis*; formuliert 1507 von Johann Freiherr von Schwarzenberg in humanistischem Geist und mit Bezug auf das römische Recht

²³ 1516 wurde die *Bambergensis* in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth übernommen

²⁴ *Baldauf* nennt diese Zahl, andere Quellen (z.B. *Deutsch*) geben 1436 an

²⁵ Als Autor gilt heute der damalige Stadtschreiber der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Conrad Heyden

²⁶ Dies ist vor allem von Bedeutung, da es derzeit üblich war, juristische Texte auf Latein zu verfassen

²⁷ Vgl. i.F. *Baldauf*

²⁸ Ein des Mordes Beschuldigter musste z.B. zur Tatzeit mit blutigen Kleidern gesehen worden oder im Besitz der Habe des Ermordeten sein

²⁹ Prinzip der Verhältnismäßigkeit

abgelegtes Geständnis durfte nicht verwertet werden (Art. 58), sondern musste dem Beschuldigten im Abstand einer oder mehrerer Tage nochmals vorgelegt und auf seine Glaubwürdigkeit überprüft werden (Art. 56). Widerrief dieser ein glaubhaftes Geständnis, ohne seinen Irrtum belegen zu können, war die *Peinliche Befragung* zu wiederholen (Art. 57).

In verschiedenen Abwandlungen hatte die *Carolina* Gültigkeit bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Jahr 1806, als Landesrecht zuweilen auch darüber hinaus.

Festzuhalten bleibt, dass die *Carolina* die Folter nicht abschaffte. Zu bestimmend waren die formelle Bedeutung des Geständnisses sowie die religiöse Dimension des Beweisrechts.³⁰ Diese äußerte sich auch in dem Glauben, dass Gott dem Unschuldigen die Kraft verleihe, die Folter zu überstehen. Geschaffen aber wurden Bedingungen zu Gunsten des Angeklagten, die die Anwendung der Folter reglementierten und so ihren willkürlichen Gebrauch einschränkten.

2.4 Die Hexenprozesse

Im Fall der Hexenprozesse der Frühen Neuzeit,³¹ die ihren Höhepunkt in Deutschland zwischen 1550 und 1650 erreichten, versagte das auf Mäßigung bedachte Folterrecht der *Carolina* vollständig. Zwar stellte die *Carolina* Zauberei unter Strafe,³² für den Strafbestand der Hexerei aber bildete sie keine Grundlage.

Ein erster Auslöser der Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit war die Veröffentlichung der *Hexenbulle* Papst Innozenz VIII.³³ im Jahr 1484. Diese ermächtigte die Inquisition, gegen Hexen und Zauberer gerichtlich vorzugehen. Eine

³⁰ S. auch Anm. 15 u. 16

³¹ Auch: Frühmoderne; Zeitraum von ca. 1450 (Frühphase der Reformation 1517) bis 1850 (Französische Revolution 1789, Auflösung des Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Jahr 1806); genaue Periodisierung schwierig

³² Für strafwürdig erachtete die *Carolina* vor allem die Zauberei, die anderen Schaden zufügt

³³ *Summis desiderantes affectibus* („In unserem sehnlichsten Wunsche...“); im Namen des Papstes verfasst von Heinrich Institoris(!); s. auch Anm. 35

weiter reichende und somit verhängnisvollere Wirkung hatte der *Hexenhammer*,³⁴ den der Inquisitor Heinrich Institoris³⁵ 1486 als Reaktion auf einen gescheiterten Hexenprozess³⁶ veröffentlichte.³⁷ Institoris sammelte im *Hexenhammer* bestehende Vorurteile und begründete diese mit scheinbar wissenschaftlicher Argumentation. Dem *Hexenhammer* vorangestellt ist die *Hexenbulle* Papst Innozenz VIII. Dies verdeutlicht Institoris' Ziel, die juristische Aburteilung der Hexen von der kirchlichen auf die weltliche Gerichtsbarkeit zu verlagern.³⁸

Obgleich dem *Hexenhammer* weder seitens der kirchlichen noch seitens der weltlichen Gerichtsbarkeit offizielle Gültigkeit zugesprochen wurde, fand das Werk bis ins 17. Jahrhundert hinein weite Verbreitung. Zu den den Hexen³⁹ vorgeworfenen Verbrechen zählten der Pakt mit dem Teufel, der geschlechtliche Umgang mit Dämonen sowie Schadzauber aller Art. Die Hexerei sei als Ausnahmeverbrechen⁴⁰ zu betrachten, das ein besonders hartes Vorgehen erfordere. Daraus folgte, dass im Fall eines Hexenprozesses nur selten das Recht auf Verteidigung bestand. Die in der *Carolina* festgelegten Beschränkungen der Folter bezüglich der Zeit und der Anzahl der Wiederholungen fielen ebenso weg. So überrascht es wenig, dass sich ein großer Teil der Bezichtigten für schuldig bekannte.⁴¹

Die Ursachen für die Epidemien gleichenden⁴² Hexenverfolgungen sind, neben den genannten juristischen, zweierlei Natur.⁴³ Eine Erklärung findet sich in der allgemeinen Magiegläubigkeit der Zeit. Viele Phänomene konnten noch nicht naturwissenschaftlich begründet werden. Das Resultat war ein, auch unter Gebildeten, weit verbreiteter Glaube an übernatürliche Kräfte. Verstärkt wurde dieser durch religiös beförderte Vorstellungen von Geistern, Engeln und Dämonen, die sich die Kirche schon im Kampf gegen die Ketzer zu Nutze gemacht hatte.

³⁴ *Malleus Maleficarum* (eigentl. „Hammer der weiblichen Hexen“)

³⁵ Eigentl. Heinrich Kramer; s. auch Anm. 33

³⁶ Innsbruck 1485

³⁷ Vgl. *Behringer*

³⁸ Vgl. *Tschacher*

³⁹ Als Hexen gelten konnten neben Frauen ebenso Männer, Kinder und, in Folge des Hexenwahns, sogar Tiere(!); der *Hexenhammer* betont die sexuelle Konnotation der Hexerei und spitzt diese vornehmlich auf Frauen zu

⁴⁰ *Crimen exceptum*

⁴¹ Vgl. *Behringer*

⁴² Vgl. *Tschacher*

⁴³ Vgl. i.F. *Baldauf*

Einen zweiten Grund bildet die gesellschaftlich-soziale Entwicklung. Eine Veränderung des Klimas⁴⁴ führte zu Unwettern und Missernten in Folge derer die Menschen hungerten und sich Krankheiten und Seuchen wie die Pest ausbreiteten. Die Schuld lag in Augen der Zeitgenossen bei den Hexen.

Die Antwort auf die Frage nach der Rolle der Folter bei den Hexenprozessen ist letztlich eindeutig.⁴⁵ Die Folter produzierte die Geständnisse der angeblichen Hexen, „[d]ie Folter machte die Hexenleute!“⁴⁶ Ohne die Folter wären die Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit nicht denkbar gewesen. Mit der Abschaffung der Folter endeten auch die Hexenprozesse. Sie kosteten bis zu 100.000⁴⁷ Menschen das Leben.

2.5 Kritik und Abschaffung

Schon früh äußerten vor allem Philosophen Bedenken gegen die Anwendung der Folter. Als erster Gelehrter sprach sich der katalanische Humanist Juan Luis Vives⁴⁸ 1521 in der Schrift „Über den Gottesstaat“⁴⁹ radikal gegen die Folter aus. Ähnlich argumentierte der damals viel gelesene Michel de Montaigne⁵⁰ 1580 in seinen *Essais*: „Selbst der ohne Schuld ist, lügt, / hat die Marter ihn besiegt.“⁵¹ Eine Wirkung auf das geltende Recht hatte diese frühe Folterkritik jedoch nicht. Erst in Folge der Hexenprozesse und mit dem Beginn des Zeitalters der Aufklärung gewannen kritische Stimmen zunehmend an Einfluss. Als Gegner der Folter bekannten sich

⁴⁴ Die sog. Kleine Eiszeit

⁴⁵ Vgl. *Baldauf*

⁴⁶ Schild, Von peinlicher Frag, S. 124. Zit. bei *Baldauf*

⁴⁷ Nach *Baldauf*, die genaue Zahl ist umstritten, *Behringer* nennt 60.000 Opfer für Europa

⁴⁸ 1492-1540

⁴⁹ *De civitate Dei*; Kommentare zu den Schriften des Kirchenvaters Augustinus

⁵⁰ 1533-92; französischer Philosoph und Politiker

⁵¹ de *Montaigne*, S. 183

Thomasius,⁵² Montesquieu⁵³ und Voltaire.⁵⁴ Zwei Veröffentlichungen seien wegen ihres großen Einflusses im Rahmen dieser Betrachtung herausgenommen.⁵⁵

Die *Cautio Criminalis*⁵⁶ des Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld,⁵⁷ die 1631 erschien, war eine direkte Reaktion auf die Hexenverfolgungen. Spee von Langenfeld stellte die Existenz von Zauberern und Hexen nicht in Frage. Er gab aber zu bedenken, dass sich auch Unschuldige unter der Folter der ihnen vorgeworfenen Verbrechen bezichtigen würden. „Leugnen welche, so foltert sie drei-, viermal, sie werden schon bekennen.“⁵⁸ Die *Cautio Criminalis* beendete die Hexenprozesse nicht. Die in ihr vertretenen Argumente aber fanden Beachtung und führten in Folge dessen zu einer Abschwächung der Hexenverfolgung.⁵⁹

1764 veröffentlichte der italienische Jurist Cesare Beccaria⁶⁰ „Von den Verbrechen und von den Strafen“,⁶¹ eine in anschaulicher⁶² und allgemein verständlicher Sprache verfasste Analyse der Strafjustiz. Beccaria forderte eine unerbittliche Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, wendete sich aber nicht nur deutlich gegen die Folter, sondern auch gegen die Todesstrafe. Das Werk fand weiteste Verbreitung und führte in vielen Ländern zu einer Reform des Strafrechts.⁶³

⁵² 1655-1728; deutscher Philosoph und Jurist; in seiner Schrift *De crimine magiae* („Vom Laster der Zauberei“) von 1701 fordert er Abschaffung der Hexenprozesse

⁵³ 1689-1755; französischer Autor und Philosoph

⁵⁴ eigentl. François Marie Arouet; 1694-1778; französischer Autor; veröffentlichte viele Polemiken, die sich gegen die Folter aussprachen

⁵⁵ Alle(!) der hier unter 2.5 aufgeführten Autoren und Werke fanden sich auf dem *Index Librorum Prohibitorum*, dem Index der verbotenen Bücher der katholischen Kirche

⁵⁶ *Cautio criminalis seu de processibus contra Sagas Liber* („Mahnung zur Vorsicht im Strafprozess oder Buch über die Prozesse gegen die Hexen“); das Buch musste anonym erscheinen

⁵⁷ 1591-1635

⁵⁸ Spee von Langenfeld, zit. bei Behringer, S. 384

⁵⁹ Vgl. Baldauf

⁶⁰ 1738-94

⁶¹ *Dei delitti e delle pene*; das Buch musste anonym erscheinen

⁶² Ein Beispiel, dass Beccaria wählt, ist folgendes: Ein Unschuldiger, der gefoltert wird und gesteht, wird zu Unrecht verurteilt. Wird er nicht verurteilt, so hat er eine unverdiente Strafe erlitten. Widersteht aber der wirkliche Täter der Folter, so muss er freigesprochen werden. Er hat eine größere Strafe in eine kleinere umgewandelt.

⁶³ Die Abschaffung der Folter 1767 in Baden-Durlach beispielsweise geschah unter maßgeblicher Beeinflussung durch Beccaria

Welchen Motiven Friedrich II.⁶⁴ folgte, ist unklar. Kurz nach seiner Inthronisierung erließ er 1740 eine Kabinettsorder, welche die Folter in Preußen formell abschaffte. Im Gegensatz zu anderen Teilen des Reichs geschah dies sehr früh, jedoch nicht ohne Einschränkungen. Ausgenommen vom Folterverbot waren die Delikte Hochverrat,⁶⁵ Landesverrat und Morde mit vielen Opfern oder vielen Tätern. Desweiteren verbot Friedrich II., seine Order publik zu machen, um wie bisher mögliche Straftäter abzuschrecken. Erst 1771 wurde die Order dann auch veröffentlicht. Dem Beispiel Preußens folgend, verschwand die Folter nach und nach aus dem geltenden Recht.⁶⁶ Zuletzt abgeschafft wurde sie im Großherzogtum Baden 1831.

Die Abschaffung der Folter konfrontierte die Strafgerichtsbarkeit mit einem Dilemma. Noch immer galt das Geständnis als die „Königin der Beweismittel“, doch war dieses ohne die Anwendung der Folter nicht mehr zu erzwingen. Als Mittel, eine Aussage zu erlangen, dienten in Folge oftmals Schikanen wie Kostentzug, Verprügeln oder Auspeitschen.⁶⁷ Erst mit neuen rechtstheoretischen Entwicklungen⁶⁸ und der Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung wurde diese Beweislücke geschlossen.⁶⁹

3. Fazit

Das Folterverbot im modernen und aufgeklärten Rechtsstaat gilt absolut. Ein Ziel der Diskussion war es, zu zeigen, welche Widerstände auf dem Weg zu diesem Verbot überwunden werden mussten und welcher Entwicklung es bedurfte, zu dieser Einsicht zu gelangen.

⁶⁴ auch: Friedrich der Große; 1712-86; ab 1740 König in Preußen, ab 1772 König von Preußen

⁶⁵ *crimen laesae maiestatis* (Majestätsverbrechen); s. auch Anm. 5

⁶⁶ Die Folter wurde abgeschafft in Mecklenburg 1769; Braunschweig, Sachsen, Schleswig-Holstein 1770; Pommern 1785; Sachsen-Meiningen 1786; Bamberg 1795; Bayern 1806; Württemberg 1809 und Hannover 1822.

⁶⁷ All dies galt nicht(!) als Folter

⁶⁸ z.B. die Unterscheidung zwischen philosophischer Wahrheit und der Wahrheit im juristischen Sinn oder die Zulassung des Indizienbeweises

⁶⁹ Die Wiederanwendung der Folter im 3. Reich kann und soll nicht Thema dieser Diskussion sein. Eine Betrachtung würde den gegebenen Rahmen sprengen und dem gewählten Thema nicht gerecht werden.

Vor allem in Krisenzeiten übt die Folter aber nach wie vor einen großen Reiz aus. Es stellt sich die Frage, ob nicht Situationen denkbar sind, in denen der Schutz der Rechte des Einzelnen zurückzutreten habe hinter dem Schutz des Wohlergehens Vieler. Es stellt sich die Frage, ob in Ausnahmefällen die Anwendung der Folter zu rechtfertigen ist.⁷⁰

Diese Annahme, die Annahme dass solche Ausnahmefälle existieren, birgt ein hohes, nicht nur politisches Risiko. Jeder Staat, der die Folter auch nur in stark eingeschränktem Maß billigt, läuft Gefahr, diese zunehmend unterschiedslos anzuwenden. Und jeder Staat, der die Folter entgegen seiner Prinzipien duldet, untergräbt so das Vertrauen seiner Bürger und zerstört letztendlich seine Legitimität.⁷¹

Die Geschichte der Folter zeigt, wie schwierig es ist, die Folter einzudämmen, wie unmöglich es ist, für sie ein Maß zu finden und wie wichtig es daher ist, von ihrem Gebrauch abzusehen. Die Geschichte zeigt auch, wie unvereinbar Zwang und Wahrheit sind.

⁷⁰ *McCoy* nennt den hypothetischen Fall eines gefangenen Terroristen und der „tickenden Bombe“

⁷¹ *McCoy*

5. Quellenverzeichnis

Baldauf Dieter, Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte, 2004.

Behringer Wolfgang, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, 5. Auflage, 2001.

Deutsch Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, 2004.

McCoy Alfred W., Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und –praxis von CIA und US-Militär, 2005.

de *Montaigne* Michel, Essais. Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans Stilett, 1998.

Thomasius Christian, Über die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter, übersetzt, herausgegeben und eingeleitet von Rolf *Lieberwirth*, 1960.

Trusen Winfried, Strafprozess und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: Peter Landau / Friedrich Christian Schroeder (Hg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S.29 ff.

Tschacher Werner, Malleus Maleficarum (Hexenhammer),
http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5937/, Zugriff vom 22.09.2008.

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (*UN-Antifolterkonvention*, Vereinte Nationen),
<http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>,
<http://www.aufenthaltstitel.de/folter.html> (deutsche Übersetzung).
Zugriff am 22.09.2008.

Die Bibel, <http://www.bibleserver.com/>, Zugriff am 22.09.2008.